

Schützenverein Adlerhorst Hohenkasten e.V.

Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund e.V.



Jugendordnung

des Schützenvereins Adlerhorst Hohenkasten e. V.

Vorbemerkungen

Die Inhalte der vorliegenden Jugendordnung beziehen sich bei der Nennung von Personen und Funktionen in gleichem Maße auf Personen aller Geschlechter. Allein aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Text durchgängig das im deutschen Sprachgebrauch verbreitete generische Maskulinum verwendet und auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen von Personen und Funktionen gelten für alle Geschlechter. Die weibliche und diverse Form ist dabei stets impliziert. Eine Ausnahme bilden die Inhalte, die ausschließlich auf weibliche oder diverse Formen bezogen sind.

Gemäß § 20 der Satzung des Schützenvereins Adlerhorst Hohenkasten e. V. und in Übereinstimmung mit der Jugendordnung des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. wird aufgrund des Beschlusses der Jugendversammlung vom 07.10.2022 diese Jugendordnung (JO) erlassen. Sie wurde bestätigt durch den Beschluss des Schützenmeisteramtes vom xx.xx.2022.

Die JO bestimmt Regelungen und Durchführungsbestimmungen, die der Forderung nach einer Verankerung der Eigenständigkeit der Jugend in den Vereinsstrukturen genügen soll.

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden, sowie deren gewählte erwachsenen Jugendvertreter.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- 1. Aufgabe und Zweck der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der schießsportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 27 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung.
- 2. Die Schützenjugend soll
 - die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten,
 - durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Schießsport zu betreiben,

altersgerechte Freizeit- und Wettkampfsportaktivitäten, inklusive der entsprechenden Ausbildungs- und Trainingsbetriebe anbieten. Dazu gehören auch die Organisation von außersportlichen Aktivitäten und Veranstaltungen wie beispielsweise Jugendfeste, Ausflüge, Freizeiten,

- zur Persönlichkeitsbildung beitragen und die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und
- in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln und die Jugendarbeit im BSSB unterstützen.

§ 3 Führung und Verwaltung

- Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes zur Verfügung gestellt; sie entscheidet über die Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 2. Auf ein eigenes Konto der Schützenjugend wird verzichtet, da die für sie bereitgestellten Mittel auf Anweisungen der Jugendvertreter verwendet werden. Dies gilt insbesondere auch deswegen, weil der Schützenverein einen einheitlichen Haushaltsplan und eine einheitliche Rechnungslegung haben muss, bei dem der Jugendetat in den Gesamtetat einzufügen ist.
- 3. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr zugewiesenen Mitteln unter Berücksichtigung einer eventuellen Zweckbindung für Fördermittel und Spenden. Gleiches gilt im Falle von Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen.
- 4. Die Mittel der Vereinsjugend sind Teil des Vereinsvermögens. Die Vereinsjugendleitung ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Mittel der Vereinsjugend zu gewähren.
- 5. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, so entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

§ 4 Organe der Vereinsjugend

Die Organe der Schützenjugend sind:

- 1. Die Jugendversammlung.
- 2. Die Vereinsjugendleitung.

§ 5 Jugendversammlung

- 1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend und setzt sich aus allen Mitgliedern gemäß § 1 dieser Jugendordnung zusammen.
- 2. Jedes Mitglied der Vereinsjugend ist stimmberechtigt hat je eine nicht übertragbare Stimme.
- 3. Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören:
 - Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
 - Entlastung der Vereinsjugendleitung
 - Beratung und Genehmigung des von der Vereinsjugendleitung aufgestellten Haushaltsplans
 - Wahl der Vereinsjugendleitung
 - Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Schützenverein
 - Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Ideenentwicklung für schießsportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
 - Erlass und Änderung der Jugendordnung
- 4. Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird von der Vereinsjugendleitung zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie muss zeitlich so weit vor der jährlichen Mitgliederversammlung des Schützenvereins Adlerhorst liegen, damit die Jugendversammlung an die Mitgliederversammlung rechtzeitig, d. h. unter Beachtung etwaiger Fristen, Anträge stellen kann.
- 5. Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Vereinsjugendleitung beantragen oder durch Beschluss des Vereinsjugendleitung. § 5 Nr. 4 gilt entsprechend.
- 6. Die Leitung der Jugendversammlung obliegt der Vereinsjugendleitung.
- 7. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.
- 8. Über jede Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder der Jugendversammlung sind in geeigneter Weise über die Inhalte des Protokolls in Kenntnis zu setzen. Einwendungen

zu diesem Protokoll können von den Teilnehmern innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Protokollinhalte geltend gemacht werden. Sie sind als Anhang zum Protokoll zu nehmen und mit diesem zusammen aufzubewahren.

§ 6 Vereinsjugendleitung

- 1. Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
 - dem Jugendleiter
 - dem stellvertretenden Jugendleiter
- 2. Zum Jugendleiter ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, zum stellvertretenden Jugendleiter, das das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- 3. Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden von der Jugendversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der Vereinsjugendleitung im Amt.
- 4. Die Vereinsjugendleitung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen regelt die Vereinsjugendleitung ihre Arbeitsweise nach eigenem Ermessen.
- 5. Die Vereinsjugendleitung kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.
- 6. Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für die gesamte Jugendarbeit im Schützenverein Adlerhorst Hohenkasten e. V. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten zuständig, insbesondere initiiert, koordiniert und steuert sie die gesamte Jugendarbeit.
 - Die F\u00f6rderung des Schie\u00dfsports als Teil der Jugendarbeit.
 - Die Pflege der sportlichen Betätigung zur k\u00f6rperlichen Leistungsf\u00e4higkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist gegenüber der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand für deren Beschlüsse verantwortlich.
 - Die Planung über die Verwendung der Mittel, die der Vereinsjugend zugewiesen werden.
 - Die F\u00f6rderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung.
 - Die Beratung der Organe des Schützenvereins Adlerhorst Hohenkasten e. V. in Jugendfragen.
 - Die Vertretung der Jugend im Vorstand.

Die Vertretung der Jugend in allen Angelegenheiten nach innen und nach außen, d.
h. innerhalb der Dachorganisationen, Jugendorganisationen und gegenüber den
Kommunen.

- Die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- Die Planung und Durchführung von Jugendveranstaltungen.
- Die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, sowie Bildungseinrichtungen.

§ 7 Änderung der Jugendordnung

- Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.
- 2. Eine Änderung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- 3. Die Änderung bedarf der Bestätigung durch das Schützenmeisteramt.

§ 8 Weitere Bestimmungen

In allen Jugendangelegenheiten, die nicht in der Satzung oder dieser Jugendordnung geregelt sind, legt das Schützenmeisteramt im Benehmen mit der Vereinsjugendleitung das erforderliche Verfahren fest und bestimmt, wer die endgültige Entscheidung trifft.

§ 9 Inkrafttreten

- Diese Jugendordnung wurde durch die Jugendversammlung am 07.10.2022 beschlossen und wurde bestätigt durch den Beschluss des Schützenmeisteramtes vom xx.xx.2022. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft.
- 2. Alle bisherigen Regelungen, die sich zu Jugendangelegenheiten verhalten haben oder den Richtlinien und einzelnen Bestimmungen dieser Jugendordnung entgegenstehen, werden mit Inkrafttreten dieser Jugendordnung außer Kraft gesetzt.